

Wiesenvogelschutzprogramm

Erweiterte Eckpunkte

Vorbemerkungen:

Der „Niedersächsischen Weg“ sieht vor, „für die avifaunistisch wertvollen Bereiche (...) ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021“ zu entwickeln.

Das Management soll durch die UNB über Kooperationen unter Beteiligung insbesondere von Naturschutz und Landwirtschaft umgesetzt werden.

Schwerpunkt sind die für Wiesenvögel benannten EU-Vogelschutzgebiete, Erweiterung erfolgt auf bedeutsame Wiesenvogelgebiete auch außerhalb.

Bestehende Maßnahmen, Kooperationen und Programme, in und außerhalb von Schutzgebieten, werden fortgeführt und im Sinne des „Niedersächsischen Weges“ bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgeweitet. Dabei werden freiwillige Maßnahmen vor Anordnungen verfolgt.

Mit den nachstehenden Eckpunkten werden die möglichen Inhalte bzw. Bausteine des Wiesenvogelschutzprogramms umrissen.

[Anm.: Der Baustein „Gelege- und Kükenschutz“ ist unter 4.b) i. bereits weiter konkretisiert]

1. Ausgangslage

- Bestandssituation der Wiesenvögel in Niedersachsen

2. Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der Wiesenvögel in Niedersachsen

- insbesondere Anforderungen gem. EU-Vogelschutz-RL

3. Analyse bisheriger Instrumente

- v.a. Schutzgebiets-VO, Gelege- und Kükenschutz

4. Bausteine zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzprogrammes

a) Kulisse

- *umfasst die Gebiete mit Bedeutung für Wiesenvögel – innerhalb und außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten - in Niedersachsen.*

b) Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

i. Anforderungen an Betreuung und Kooperationen hinsichtlich Strukturen und Verfahrenswegen

Kooperationen sollen eine gleichberechtigte Beteiligung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sicherstellen, für weitere regionale Akteure offen sein und Mitgestaltungsmöglichkeiten bieten.

Aufgabenschwerpunkte sind die Durchführung der Kooperation (siehe Nr. 5) und die Begleitung von Schutzmaßnahmen

ii. Projekte Wiesenvogelschutz (hier: Gelege- und Kükenschutz)

1. Abstimmung von allgemeinen Mindestanforderungen an den Gelege- und Kükenschutz:
 - fachliche Weiterentwicklung des bisherigen Gelege- und Kükenschutzes: u. a. flächenmäßiger Gelege- und Kükenschutz statt punktuelltem Gelegeschutz; Schaffung eines Bewirtschaftungsmodells
2. Grundlagen für dauerhafte Finanzierung:
 - Finanzierung der Gebietsbetreuungen und Kooperationen (z. B. Gelege- und Kükenschutz, bisher ELER-Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz SAB“)
 - Förderrichtlinie als Grundlage für die Zahlungen an die Bewirtschafter aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungsverträge unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen zum erweiterten Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG
 - Mittelbereitstellung für erweiterten Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG im Rahmen von Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG
 - Berücksichtigung von flexiblen regionalen Budgets
3. Grundlagen für Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG und für den Erschwernisausgleich
 - Fachliche Maßgaben für Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG für Grünlandflächen mit festgestellten Wiesenvogelbruten ohne Bewirtschaftungsverträge
 - § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG - Erweiterung Erschwernisausgleich für Bewirtschaftungsvorgaben bei Anordnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen
4. Auswahl von Kooperationsgebieten und Einrichtung von Betreuungen vor Ort
 - in Gebieten mit Bedeutung für Wiesenvögel; prioritär in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten bzw. dortigen Grünland- und Ackerflächenkomplexen mit Bedeutung als Bruthabitate für Wiesenlimikolen.
 - Ausweitung der Gebiete in mehreren Schritten/ drei Stufen (bis mindestens 80 % der Dauergrünlandflächen in den relevanten EU-Vogelschutzgebieten erreicht sind)
 - Einbindung bestehender regionaler Strukturen zur Schutzgebietsbetreuung (z.B. Naturschutzstationen NLWKN, ökologische Statio-

nen) und weiterer Strukturen zur Betreuung (z.B. Landvolkkreisverbände, Stiftungen, Landwirtschaftskammer), übergangsweise Fortführung laufender Projekte zum Gelege- und Kükenschutz (für 4 Projekte, die in 2020 enden, wird eine Verlängerung um 1-2 Jahre angestrebt; ansonsten enden alle Projekte in den Jahren 2021 und 2022, ein einzelnes Projekt läuft bis 2023)

5. Durchführung Kooperationen:

- Einrichtung der Kooperation durch zuständige UNB
- Maßnahmenplanung, Klärung der Betreuung vor Ort
- Auf Basis von Brutbestandsdaten Angebote des Gelege- und Kükenschutzes (einjährige Bewirtschaftungsverträge, für Grünland- und Ackerflächen) an betroffene Landwirte unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Situation
Ergänzend durch Betreuung: Abfrage und Beratung zu mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) anstelle 1-jähr. Bewirtschaftungsvertrag
- Abwicklung der einjährigen Bewirtschaftungsverträge durch LWK (inkl. Flächenabgleich zur Vermeidung von Doppelförderungen und Abwicklung Förderung)
- Bei Brutvorkommen und Nichtteilnahme an freiwilligen Maßnahmen (einjährige Bewirtschaftungsverträge oder mehrjährige AUKM) auf Dauergrünland Mitteilung an die UNB und Prüfung von Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG
- Bearbeitung aller Anträge auf Erschwernisausgleich von Bewirtschafter*innen, die für Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen, eine Einzelanordnung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten haben; Zahlung des Erschwernisausgleichs an diese Bewirtschafter*innen.
- Kontrolle und Evaluation der vereinbarten Maßnahmen (inkl. Beratung der Bewirtschafter*innen).

iii. **Freiwillige Maßnahmen: mehrjähriger Vertragsnaturschutz** (inklusive AUKM zur Grünlandbewirtschaftung)

- Weiterentwicklung der AUKM zum Wiesenvogelschutz im Rahmen der GAP nach 2020 in Kooperationsgebieten und außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete; dabei Erörterung auch der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen im Wiesenvogelschutz (z.B. Wiesenvogelkooperationen in den Niederlanden)

iv. **Investive Maßnahmen und Flächenmanagement**

1. Biotopentwicklung / Optimierung hydrologischer Verhältnisse
2. Prüfung Flächenerwerb
soweit zur Erreichung der Schutzziele naturschutzfachlich notwendig und alternativlos, weil freiwillige Maßnahmen und Anordnungen nicht

ausreichen (z.B. bei flächigen Maßnahmen zur Habitatoptimierung wie etwa Wiedervernässung, die freiwillig kaum zu realisieren sind.)

3. Life-Nachfolgeprojekt Wiesenvogelschutz

v. Wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung auf Flächen im Landeseigentum bzw. der öffentlichen Hand

vi. Flankierende Maßnahmen:

z.B. Maßnahmen des Prädatorenmanagements, Beratung

c) **Zuständigkeiten und Akteure**

d) **Umsetzungsstrategie**

e) **Finanzbedarfe**

f) **Monitoring**